Beitragsordnung
der Universität Witten/Herdecke
ab Wintersemester 2026/2027

Die Universität Witten/Herdecke erhebt im Sinne einer Beteiligung an den Gesamtkosten Beiträge und Gebühren, die zusammengefasst nachfolgend aufgeführt sind. Diese gelten ab dem Wintersemester 2026/2027.

§ 1
Bewerbung um einen Studienplatz

Kostenbeiträge für Bewerbungen um einen Studienplatz

Als Kostenbeiträge werden pro Bewerbung um einen Studienplatz folgende Beiträge erhoben.

Studiengänge der Fakultäten/Departments für	Beitrag
Wirtschaft und Gesellschaft*	50,00 €
Master Pflegewissenschaft, Master Community Health Nursing und Master Ethik und Organisation	50,00 €
Psychologie und Psychotherapie	150,00 €
Humanmedizin	250,00 €
Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde	300,00 €

Doppelstudierende sind von dem Kostenbeitrag für die Bewerbung des zweiten Studiengangs befreit. Sollte sich jedoch eine Studierende oder ein Studierender innerhalb der UW/H für ein Doppelstudium bewerben und für den zweiten Studiengang nicht zugelassen werden, ist diese/r zur Zahlung des Kostenbeitrags für die Bewerbung verpflichtet.
*Bei Bewerbungen auf Studiengänge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft, die bis zum 15. Dezember (für das Sommersemester) bzw. 15. Juni (für das Wintersemester) eingehen, entfällt der Kostenbeitrag („Early Bird").

§ 2
Immatrikulation / Rückmeldung

1. Sozialbeitrag

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. erhebt von allen Studierenden einen Sozialbeitrag in Höhe von zurzeit für das Wintersemester 2026/2027 100,00 € pro Semester. Die Zahlung erfolgt an das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

2. Beitrag für das Deutschlandsemesterticket

Das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. hat für die Studierenden der Universität einen Vertrag mit dem Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR) und der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (Bogestra) abgeschlossen und ist alleine zum Einzug eines Beitrags für das Deutschlandsemesterticket berechtigt. Die Höhe des Kostenbeitrags für Studierende an der UW/H beläuft sich zurzeit für das Wintersemester 2026/2027 auf 226,80 € für das Deutschlandsemesterticket. Der Beitrag kann von dem Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. in dem Maß geändert und neu festgesetzt werden, in dem sich die vom VRR und Bogestra berechneten Kosten ändern. Die Zahlung erfolgt an das Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

3. Finanzierungsbeitrag der Studierenden

Die Universität erhebt für die Dauer der in dieser Beitragsordnung definierten Regelstudienzeit von den Studierenden einen Finanzierungsbeitrag. Die StudierendenGesellschaft Witten/-Herdecke e.V. hat für die Erhebung von Finanzierungsbeiträgen ein Modell verwirklicht, dem folgende Kriterien zu Grunde liegen:

Freiheit des Zugangs zum Studium
Die Universität wählt ihre Studierenden selber nach Persönlichkeit, Fachinteresse und Motivation aus. Diese Auswahl muss unabhängig vom finanziellen Hintergrund der Bewerberinnen und Bewerber sein. Die Freiheit aller Studierenden, ihren Finanzierungsbeitrag nach oder während des Studiums zu entrichten, entspricht diesem Grundsatz.

Freiheit der Gestaltung des Studiums
Freiheit und Eigenverantwortung bei der Gestaltung des Studiums dürfen nicht durch einen Finanzierungsbeitrag eingeschränkt werden. Eine Ökonomisierung des Studiums - eine Beschränkung der Studiendauer durch finanzielle Zwänge - ist diesem Anspruch nicht angemessen. Dieser Grundsatz findet sich in der fixbetragsorientierten Sofortzahlung wieder.

Freiheit der Berufswahl
Alle Absolventinnen und Absolventen sollen sich ihren Arbeitsplatz frei aussuchen können. Die Wahl darf nicht durch einen fixen Schuldenberg eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz findet sich in der einkommensabhängigen Späterzahlung wieder, d.h. man leistet nach dem Studium einen Beitrag gemäß den finanziellen Möglichkeiten.

Die finanziellen Mittel, die die Studierenden zum Universitätshaushalt beitragen, dienen der nachhaltigen Sicherung und dem langfristigen Erhalt der Universität. Dieser Beitrag zum Gelingen der Idee, Universität Witten/Herdecke orientiert sich in seinem Umfang an den finanziellen Möglichkeiten sowie an der Wertschätzung der Studierenden für ihre Universität, nicht jedoch am Umfang der von den Studierenden in Anspruch genommenen Leistungen. In diesem Sinne verbinden sich die Mitglieder der StudierendenGesellschaft zu einer Solidargemeinschaft und unterstützen sich gegenseitig in der Verwirklichung der „Drei Freiheiten".
Die Finanzierungsbeiträge sind in monatlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. eines Monats für den betreffenden Monat zur Zahlung fällig. Die jeweiligen Beiträge sind an die StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. mit schuldbefreiender Wirkung für die Studierende / den Studierenden zu entrichten. Dies gilt, solange ein entsprechender Vertrag, der die Abführung des Finanzierungsbeitrages von der StudierendenGesellschaft an die Universität regelt, zwischen der Universität und der genannten StudierendenGesellschaft wirksam vereinbart ist.

a) **Zahlungsvarianten**

Der Finanzierungsbeitrag kann unter Berücksichtigung einer der folgenden Zahlungsvarianten erbracht werden:

Variante 1 – Fixbetragsorientierte Sofortzahlung

Sofortzahlung des definierten Fixbetrages („Gesamtbetrag") in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums.
Nach Ende der Regelstudienzeit ist keine weitere Zahlung erforderlich. Die über die Regelstudienzeit zu entrichtenden Beiträge ergeben in Summe jeweils genau den Fixbetrag. Werden weniger Semester benötigt als die Regelstudienzeit es vorsieht, ist dennoch der volle Fixbetrag zu entrichten (siehe hierzu auch die Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger sowie Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher).

Variante 2 – Hälftige Sofortzahlung und hälftige Späterzahlung

Hälftige Sofortzahlung in monatlichen Raten über die definierte Zahlungsdauer während des Studiums und reduzierte einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

Variante 3 – Einkommensabhängige Späterzahlung

Einkommensabhängige Zahlung nach dem Studium gemäß einem persönlich abzuschließenden Vertrag mit der StudierendenGesellschaft Witten/Herdecke e.V. über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke.

b) Studienbeiträge der Fakultäten für Gesundheit sowie für Wirtschaft und Gesellschaft

Die Studienbeiträge für den jeweiligen Studiengang sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Studienbeiträge der Fakultät für Gesundheit

Fakultät für Gesundheit Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) [1]	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	Zahlungsvariante 2 Hälftige Sofortzahlung Hälftige Späterzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	 Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Zahlungs-variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Rückzahlungs-dauer bei ZV 2 & 3 [5]
Humanmedizin (StEx)									
Humanmedizin (ab WiSe 26/27)		10 Semester	1.280 €	76.800 €	640 €	38.400 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (ab WiSe 26/27)		4 Semester	1.280 €	30.720 €	640 €	15.360 €	2,5 % [4]	5 % [4]	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (ab WiSe 26/27)		6 Semester	1.280 €	46.080 €	640 €	23.040 €	3,5 % [4]	7 % [4]	10 Jahre
Humanmedizin (ab WiSe 27/28)		10 Semester	1.340 €	80.400 €	670 €	40.200 €	6 %	12 %	10 Jahre
Humanmedizin - Vorklinik (ab WiSe 27/28)		4 Semester	1.340 €	32.160 €	670 €	16.080 €	2,5 % [4]	5 % [4]	10 Jahre
Humanmedizin - Klinik (ab WiSe 27/28)		6 Semester	1.340 €	48.240 €	670 €	24.120 €	3,5 % [4]	7 % [4]	10 Jahre

Fakultät für Gesundheit Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) [1]	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	Zahlungsvariante 2 Hälftige Sofortzahlung Hälftige Späterzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	 Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Zahlungs-variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Rückzahlungs-dauer bei ZV 2 & 3 [5]
Psychologie (B.Sc.)									
B.Sc. – Psychologie (ab WiSe 26/27)	180	6 Semester	818 €	29.448 €	409 €	14.724 €	4 %	8 %	10 Jahre
B.Sc. – Psychologie (ab WiSe 27/28)	180	6 Semester	834 €	30.024 €	417 €	15.012 €	4 %	8 %	10 Jahre
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft (M.Sc.)									
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	974 €	23.376 €	487 €	11.688 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	1082 €	25.968 €	541 €	12.984 €	2 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [intern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	994 €	23.856 €	497 €	11.928 €	2,5 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie [extern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	1.104 €	26.496 €	552 €	13.248 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

Fakultät für Gesundheit Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) [1]	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	Zahlungsvariante 2 Hälftige Sofortzahlung Hälftige Späterzahlung Beitragshöhe Monatlich (in RSZ)	 Gesamt	 Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Zahlungs-variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	 Rückzahlungs-dauer bei ZV 2 & 3 [5]
ZMK (ab WiSe 26/27)		10 Semester	1.840 €	110.400 €	920 €	55.200 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Präklinik (ab WiSe 26/27)		6 Semester	1.840 €	66.240 €	920 €	33.120 €	4 % [4]	8 % [4]	13 Jahre
ZMK - Klinik (ab WiSe 26/27)		4 Semester	1.840 €	44.160 €	920 €	22.080 €	3 % [4]	6 % [4]	13 Jahre
ZMK (ab WiSe 27/28)		10 Semester	1.900 €	114.000 €	950 €	57.000 €	7 %	14 %	13 Jahre
ZMK – Grundstudium & Präklinik (ab WiSe 27/28)		6 Semester	1.900 €	68.400 €	950 €	34.200 €	4 % [4]	8 % [4]	13 Jahre
ZMK - Klinik (ab WiSe 27/28)		4 Semester	1.900 €	45.600 €	950 €	22.800 €	3 % [4]	6 % [4]	13 Jahre

1. Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
2. Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (insbesondere § 9).
3. Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den Master-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
4. Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
5. Zur Rückzahlungsdauer siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

Studienbeiträge der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) [1]	**Zahlungsvariante 1** Sofortzahlung Beitragshöhe		**Zahlungsvariante 2** Hälftige Sofortzahlung Hälftige Späterzahlung Beitragshöhe			**Zahlungs-variante 3** Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs-dauer bei ZV 2 & 3 [5]
			Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	
Bachelorstudiengänge (B.Sc. und B.A.)									
Bachelor of Choice (B.Sc.) - Management - Management und Psychologie - Management im Gesundheitswesen (ab WiSe 26/27)	180	6 Semester	1.052 €	37.872 €	526 €	18.936 €	4 %	8 %	10 Jahre
Bachelor of Choice (B.A.) - Wirtschaft, Politik und Recht - Philosophie, Politik und Ökonomik (ab WiSe 26/27)	180	6 Semester	880 €	31.680 €	440 €	15.840 €	4 %	8 %	10 Jahre
Bachelor of Choice (B.Sc.) - Management - Management und Psychologie - Management im Gesundheitswesen (ab WiSe 27/28)	180	6 Semester	1.066 €	38.376 €	533 €	19.188 €	4 %	8 %	10 Jahre
Bachelor of Choice (B.A.) - Wirtschaft, Politik und Recht - Philosophie, Politik und Ökonomik (ab WiSe 27/28)	180	6 Semester	890 €	32.040 €	445 €	16.020 €	4 %	8 %	10 Jahre

Masterstudiengänge der Fakultät für Wirtschaft & Gesellschaft folgen auf der nächsten Seite.

Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft Studiengang nach Immatrikulationssemester	ECTS	Regelstudien-zeit (RSZ) [1]	Zahlungsvariante 1 Sofortzahlung Beitragshöhe		Zahlungsvariante 2 Hälftige Sofortzahlung Hälftige Späterzahlung Beitragshöhe			Zahlungs-variante 3 Späterzahlung Beitragshöhe	Rückzahlungs-dauer bei ZV 2 & 3 [5]
			Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Monatlich (in RSZ)	Gesamt	Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	Prozentsatz vom späteren Einkommen [2]	
Management Master (früher: Strategy & Organization) (M.Sc.) - Vollzeit									
M.Sc. – Management [intern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	1.227 €	29.448 €	613,5 €	14.724 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [extern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	1.386 €	33.264 €	693 €	16.632 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [intern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	1.244 €	29.856€	622 €	14.928 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [extern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	1.402 €	33.648 €	701 €	16.824 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Management Master (M.Sc.) - Teilzeit									
M.Sc. – Management [intern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	6 Semester	818 €	29.448 €	409 €	14.724 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [extern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	6 Semester	924 €	33.264 €	462 €	16.632 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [intern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	6 Semester	829,33 €	29.856€	414,67 €	14.928 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.Sc. – Management [extern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	6 Semester	934,67 €	33.648 €	467,33 €	16.824 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
Philosophy, Politics & Economics (M.A.) – Vollzeit									
M.A. - PPE [intern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	888 €	21.312 €	444 €	10.656 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	4 Semester	1.002 €	24.048 €	501 €	12.024 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. - PPE [intern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	896 €	21.504 €	448 €	10.752 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	4 Semester	1.014 €	24.336 €	507 €	12.168 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

Philosophy, Politics & Economics (M.A.) - Teilzeit									
M.A. - PPE [intern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	6 Semester	592 €	21.312 €	296 €	10.656 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] [3] (ab WiSe 26/27)	120	6 Semester	668 €	24.048 €	334 €	12.024 €	2,5 %	5 %	10 Jahre
M.A. - PPE [intern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	6 Semester	597,33 €	21.504 €	298,67 €	10.752 €	2 %	4 %	10 Jahre
M.A. - PPE [extern] [3] (ab WiSe 27/28)	120	6 Semester	676 €	24.336 €	338 €	12.168 €	2,5 %	5 %	10 Jahre

1. Für ein Vollstudium wird eine Studienbeitragszahlung über 10 Semester geleistet. Daher unterscheidet sich die Regelstudienzeit für die Beitragszahlung von der in der Studienordnung festgelegten Regelstudienzeit.
2. Der Prozentsatz ist ein Anteil des maßgeblichen Einkommens. Zum Einkommensbegriff siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/Herdecke (insbesondere § 9).
3. Folgende Personen werden als externe Studierende eines Master-Teilstudiengangs bezeichnet: Alle Studierende, die sich an der Universität Witten/Herdecke in den Master-Teilstudiengang immatrikulieren und noch keinen Teilstudiengang oder Studiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben.
4. Dieser Prozentsatz gilt für externe Studierende, die sich erstmalig und nur für den Studienabschnitt an der Universität Witten/Herdecke immatrikulieren.
5. Zur Rückzahlungsdauer siehe Vertrag über die Förderung des Studiums an der Universität Witten/ Herdecke (insbesondere § 3 und § 4).

c) **Übergangsregelung**

Für Studierende, deren Ersteinschreibung nicht für das Wintersemester 2026/2027 erfolgt, sondern für ein Semester davor, gilt für die Finanzierungsbeiträge, wie in § 2 Abs. 3 b) aufgeführt, die zum Immatrikulationszeitpunkt geltende Beitragsordnung weiterhin uneingeschränkt.

d) **Regelungen für Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher, sowie befristet immatrikulierte Studierende**

Vollstudiengänge sind in zwei Studienabschnitte unterteilt. Als Abschluss des ersten Studienabschnitts gilt das Bestehen der Äquivalenzprüfungen zum Ersten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung, das Bestehen des zweiten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bzw. der Bachelor, der zweite Studienabschnitt schließt mit der Erfüllung aller Voraussetzungen für das Praktische Jahr (Scheinfreiheit), dem Bestehen des dritten Abschnitts der Zahnärztlichen Prüfung bzw. Master ab. Die auf einen abgeschlossenen Studienabschnitt bzw. ein Vollstudium entfallenden Studienbeiträge ergeben sich aus den Tabellen unter § 2 Abs. 3 b).

Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger

Studierende, die das Studium nicht zu Beginn, sondern im Verlauf eines Studienabschnittes (1. oder 2. Studienabschnitt) aufnehmen (Quereinsteigerinnen und Quereinsteiger, sind für den gesamten Studienabschnitt mit der vollen Beitragshöhe gem. § 2 Abs. 3 b) zahlungspflichtig.

Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher

Studierende, welche die Universität ohne Abschluss gemäß § 2 Abs. 3 d) verlassen (Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher), haben ihre Beiträge entsprechend dem Zeitraum ihrer Immatrikulation zu entrichten, jedoch maximal entsprechend der Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b) des Studienabschnittes. Die Beitragszahlung endet am Ende des Monats, in dem die Exmatrikulation fällt.

Studierende, die den ersten Studienabschnitt mit einem Abschluss beendet haben und danach ihr Studium abbrechen, sind für den ersten Studienabschnitt entsprechend der Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b) und darüber hinaus für die Anzahl der immatrikulierten Fachsemester im zweiten Studienabschnitt zahlungspflichtig, maximal jedoch für die Regelstudienzeit gem. § 2 Abs. 3 b). Diese Regelungen gelten analog für Studierende, welche Prüfungen endgültig nicht bestanden haben.

Befristet immatrikulierte Studierende

Es besteht die Möglichkeit, dass die Universität Studierende ausländischer Universitäten (z.B. Studierende im Austausch) für in der Regel zwei Semester befristet immatrikuliert. Befristet immatrikulierte Studierende sind nicht berechtigt, Abschlussprüfungen abzulegen. Mit gültigem Austauschabkommen besteht Beitragsfreiheit. Ansonsten besteht eine Beitragspflicht. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus den entsprechenden monatlichen Sofortzahlerbeiträgen.

e) **Doppelstudierende**

Doppelstudierende sind solche, die neben ihrem zuerst begonnenen Studium noch ein weiteres Studium mit dem Ziel betreiben, in diesem Fach einen weiteren Abschluss zu erlangen. Als Doppelstudierende gelten auch Absolventinnen und Absolventen der Universität Witten/Herdecke, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Studium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen.

Wird sowohl Humanmedizin als auch Zahnmedizin an der Universität studiert (gleichzeitig oder nacheinander), sind für beide Studiengänge bzw. für abgeschlossene Studienabschnitte, die sich aus der jeweils gültigen Beitragsordnung ergebenden Finanzierungsbeiträge zu entrichten. Diese Konstellation stellt damit kein Doppelstudium im Sinne der Beitragsordnung dar.

Doppelstudierende sind nur beitragspflichtig für den Studiengang mit dem höheren Studienbeitrag gemäß § 2 Abs. 3 b), jedoch maximal bis Erreichen des höheren Studienbeitrags gemäß § 2 Abs. 3 b).

Bei Abbruch des Studiengangs mit dem höheren Gesamtbetrag und Fortführung des anderen Studiengangs gilt, dass eine Zahlpflicht für den abgebrochenen Studiengang dann besteht, wenn die gem. Studienabbrecherregelung § 2 Abs. 3 d) „Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher" fälligen Beiträge den Gesamtbetrag des Studiengangs, in dem ein Abschluss erworben wird, übersteigen.

Bei Abbruch beider Studiengänge sind ebenfalls nur für einen der beiden Studiengänge Beiträge zu entrichten, und zwar für den Studiengang, der gemäß Studienabbrecherregelung § 2 Abs. 3 d) „Studienabbrecherinnen und Studienabbrecher" eine höhere Zahlpflicht aufweist.

Grundsätzlich werden bereits geleistete Beiträge innerhalb eines Studienabschnittes nicht erstattet. In der Späterzahlung gilt diese Regelung analog für die Höhe der bis zum Erreichen der Regelstudienzeit auf monatlicher Basis verbuchten Rückzahlungsverpflichtung.

f) **Studiengangwechsel (ausgenommen sind Wechsel von dem ersten in den zweiten Studienabschnitt)**

Ein Studiengangwechsel innerhalb der Universität sollte bis zum dritten Semester eines Studiums erfolgen. Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
Wechseln Studierende den Studiengang, so gilt grundsätzlich, dass eine Zahlpflicht für den Studiengang besteht, in den gewechselt wird.

Erfolgt jedoch ein Wechsel in einen Studiengang, der einen niedrigeren Gesamtbetrag aufweist als der zuvor studierte Studiengang, und findet der Wechsel zu einem Zeitpunkt statt, zu dem die Summe der bis dahin geleisteten Beiträge den Gesamtbetrag des Studiengangs mit dem niedrigeren Gesamtbetrag übersteigt, erfolgt keine Erstattung von Finanzierungsbeiträgen.

g) **Bachelor- / Master-Wechslerinnen und Wechsler mit Unterbrechung**

Masterstudierende, die bereits einen Bachelorstudiengang an der Universität Witten/Herdecke abgeschlossen haben, gelten als interne Masterstudierende.

Für interne Bachelor- / Master-Wechslerinnen und Wechsler, die innerhalb der drei Folgesemester, nach dem Semester, in dem die Exmatrikulation erfolgte, ein Masterstudium an der Universität Witten/Herdecke aufnehmen, gilt die Beitragsordnung ihrer Erstimmatrikulation.

h) **Sonstige Regelungen**

Genehmigte Urlaubssemester (z.B. Auslandsstudiensemester, Praxissemester etc.) sind beitragsfrei; sie werden nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

4. Zweithörerinnen und Zweithörer

Unter Zweithörerinnen und Zweithörer versteht man solche Studierende, die an der Universität Witten/Herdecke, neben ihrem Hauptstudium bereits an einer anderen Universität immatrikuliert sind. Einzelnes regeln die Fakultäten für ihre jeweiligen Studiengänge. Zweithörerinnen und Zweithörer entrichten die gleichen Gebühren wie reguläre Studierende.
Studierende, die als Zweithörerinnen und Zweithörer immatrikuliert sind, können das Deutschlandsemesterticket ausschließlich über ihre Erstuniversität beziehen.

5. Gebühren für Gasthörerinnen und Gasthörer

Gasthörerinnen und Gasthörer werden nicht als Studierende an der Universität Witten/Herdecke eingeschrieben. Gegen Entrichtung einer Gebühr von 250,00 € (Studierende anderer Universitäten 60,00 €) pro Semester und Veranstaltungsreihe können an Veranstaltungsreihen der Universität teilnehmen. Alumni und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität können auf Antrag (im Rahmen von § 7 Abs. 1 im Einzelfall die Gebühr erlassen bekommen. Sie können nicht an Prüfungen teilnehmen bzw. Abschlüsse erlangen. Über die Zulassung von Gasthörerinnen und Gasthörern entscheidet die Dozentin, der Dozent.

6. Studierende der Studiengänge Ästhetische Gesichtschirurgie und Implantologie und Paradontologie

Studierende dieser Studiengänge zahlen eine Immatrikulationsgebühr von 250,00 € und zu jeder weiteren Rückmeldung eine Rückmeldegebühr von 125,00 €.

§ 3
Säumnis

Werden Fristen zur Rückmeldung, wie in der Immatrikulationsordnung unter § 3 Abs. 1 aufgeführt überschritten, sind folgende Beiträge vor der Fortsetzung des Studiums an der Universität zu entrichten.

SoSe ab 01.03.	120,00 €
SoSe ab 16.03.	240,00 €
WiSe ab 01.09.	120,00 €
WiSe ab 16.09.	240,00 €

§ 4
Rückmeldegebühr für Langzeitstudierende

Studierende, die in einem Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier und mehr Semestern studieren und die doppelte Fachsemesteranzahl der Regelstudienzeit überschreiten, zahlen zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung eine Gebühr von 500,00 €. Studierende, die einen Studiengang mit einer Regelstudienzeit von zwei oder drei Semester studieren und diesen vier oder mehr Semester überschreiten, sind ebenfalls zu jeder Rückmeldung/Beurlaubung zur Zahlung der Gebühr von 500,00 € verpflichtet. Über einen Erlass von der Gebühr, in begründeten Ausnahmefällen, entscheidet das Präsidium.

Die Übersicht befindet sich auf der nächsten Seite.

Studiengang	Regelstudienzeit	Rückmeldegebühr ab der Rückmeldung zum untenstehenden Fachsemester (FS)
Staatsexamen		
Humanmedizin	13 FS	27. FS
Zahnmedizin	11 FS	23. FS
Bachelor of Arts		
Philosophie, Politik & Ökonomik	6 FS	13. FS
Global Sustainability	6 FS	13. FS
Wirtschaft, Politik & Recht	6 FS	13. FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	6 FS	13. FS
Philosophie, Kulturreflexion und kulturelle Praxis	8 FS	17. FS
Bachelor of Science		
Management	6 FS	13. FS
Management im Gesundheitswesen	6 FS	13. FS
Management & Psychologie	6 FS	13. FS
Psychologie und Psychotherapie	6 FS	13. FS
Psychologie mit Schwerpunkt Psychotherapie	6 FS	13. FS
Psychologie	6 FS	13. FS
Social Data Science	6 FS	13. FS
Master of Arts		
Multiprofessionelle Versorgung von Menschen mit Demenz und chronischen Einschränkungen	6 FS	13. FS
General Management	4 FS	9. FS
Philosophy, Politics & Economics Vollzeit	4 FS	9. FS
Philosophy, Politics & Economics Teilzeit	6 FS	13. FS
Ethik und Organisation	4 FS	9. FS
Ethik und Organisation	2 FS	7. FS
Master of Science		
Management Vollzeit	4 FS	9. FS
Management Teilzeit	6 FS	13. FS
Strategy & Organization	4 FS	9. FS
Pflegewissenschaft	4 FS	9. FS
Klinische Psychologie und Psychotherapiewissenschaft	4 FS	9. FS
Psychologie mit Schwerpunkt klinische Psychologie und Psychotherapie	4 FS	9. FS
Community Health Nursing	4 FS	9. FS
Master of Business Administration		
Witten MBA	5 FS	11. FS

§ 5
Ersatz der SmartCard

1. Die SmartCard wird bei Verlust gegen eine Zahlung von 25,00 € erneut ausgegeben.

2. Auf Wunsch kann die SmartCard postalisch zugeschickt werden. Hier wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 6
Akademische Qualifikation

Promovendinnen und Promovenden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, oder innerhalb eines klinischen Lehrstuhls der Humanmedizin promoviert werden, oder Promovendinnen und Promovenden, die einer neuen UW/H-Professorin oder einem neuen UW/H-Professor an die UW/H folgen, oder bereits bei Anmeldung zur Promotion eingeschriebene Studierende der UW/H sind, oder Promovendinnen und Promovenden, die die Dissertation innerhalb eines Jahres nach Ausscheiden einreichen, gelten als interne Promovendinnen und Promovenden. Alle anderen sind externe Promovendinnen und Promovenden.

Habilitandinnen und Habilitanden, die hauptberuflich an der UW/H oder an einer kooperierenden Klinik angestellt sind, gelten als interne Habilitandinnen und Habilitanden. Alle anderen sind externe Habilitandinnen und Habilitanden.

Gebühren für Promovendinnen und Promovenden und/oder Habilitandinnen und Habilitanden

1. Für die Inanspruchnahme der entsprechenden Kommissionen bzw. Ausschüsse im Rahmen der Antragstellung zur Zulassung/Eröffnung des entsprechenden Verfahrens erhebt die Universität bei **Promotionen, Habilitationen und APL-Professur-Verfahren** eine allgemeine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 €, die vor der Immatrikulation/Einschreibung fällig ist.

2. Für die Immatrikulation/Einschreibung von **Promovendinnen und Promovenden** aller Fakultäten erhebt die Universität eine **Gebühr** von 150,00 €, die bei der Immatrikulation/Einschreibung fällig ist.

    a. Alle externen **Promovendinnen und Promovenden** sind zur Zahlung einer Promotionsgebühr in Höhe von 1.500,00 € verpflichtet. Ausnahme bilden die **Promovendinnen und Promovenden** der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft. (siehe Absatz 2 b).
    Die Promotionsgebühr ist entweder vollständig bei der Zulassung als **Promovendin/Promovend** oder in zwei gleichen Teil-Zahlungen bei der Zulassung sowie bei der Exmatrikulation fällig.

    b. Für alle Promovendinnen und Promovenden, die ein Promotionsverfahren an der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft anstreben, ist die Teilnahme am strukturierten Promotionsprogramm der Fakultät verpflichtend.
    Alle externen Promovendinnen und Promovenden zahlen sowohl bei der Zulassung zum Promotionsprogramm als auch bei der Exmatrikulation eine Gebühr in Höhe von jeweils 2.500 €. Zusätzlich wird eine Semestergebühr in Höhe von 1.250,00 € je Semester über einen Zeitraum von drei Jahren bzw. sechs Semestern erhoben. Promotionsstipendiatinnen und -Promotionsstipendiaten einer gemeinnützigen Organisation sind von den Beiträgen befreit.

    c. Für die Teilnahme am **Ph.D. Programm Pflegewissenschaft** wird eine Gebühr von 3.000,00 € p.a. über einen Zeitraum von jeweils drei Jahren erhoben. Findet der Abschluss nicht in den geplanten drei Jahren statt, entstehen keine weiteren Gebühren.

3. Im Rahmen eines Habilitationsverfahrens erheben alle Fakultäten von **externen Habilitandinnen und Habilitanden** eine Habilitationsgebühr in Höhe von 1.500,00 €. Habilitationsstipendiatinnen und Habilitationsstipendiaten einer gemeinnützigen Organisation sind in der Fakultät für Wirtschaft und Gesellschaft von der Habilitationsgebühr befreit.

   Die Habilitationsgebühr ist mit Einreichung der Habilitationsunterlagen bei der entsprechenden Fakultät zur Zahlung fällig.

§ 7
Erlass und Stundung

Über Erlass und die Stundung einzelner Beiträge entscheidet, sofern nicht anderweitig in dieser Ordnung geregelt, das Präsidium bzw. Personen oder Gremien, die von dem Präsidium dazu bevollmächtigt sind.

§ 8
Nachweis der Zahlung

Sofern die Universität oder die Fakultäten einen Nachweis der Zahlung verlangen, haben die jeweils zur Zahlung Verpflichteten den Nachweis der Zahlung bei Fälligkeit zu führen.

Witten, den 03. November 2026

Prof. Dr. Martin Butzlaff
Präsident
Universität Witten/Herdecke

Dipl. oec. Jan Peter Nonnenkamp
Kanzler
Universität Witten/Herdecke

Für § 2 Abs. 3

Hannah Eilert
Vorstandsmitglied
StudierendenGesellschaft

Jana Schmitting
Vorstandsmitglied
StudierendenGesellschaft